

Satzung

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namen „Traditionsverein Loccum e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Loccum und ist beim Vereinsregister des Amtsgerichtes Walsrode eingetragen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

Der Verein erfüllt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zwecke des Vereins sind

1. die Förderung des traditionellen Brauchtums in Loccum;
Hier soll unter anderem auf der Basis des vorhandenen traditionellen Brauchtums in der Gemeinde die Teilnahme der Bevölkerung und die Kommunikation untereinander aktiviert werden, um die dörfliche Gemeinschaft zu stärken und die Identifikation mit der Region zu verbessern.
2. die Förderung der Heimatpflege in Loccum;
Hier sollen unter anderem für den Ort typische und für die Identifikation mit dem Ort und der Region wichtige Strukturen gepflegt und erhalten werden.
3. die Förderung von Kunst und Kultur in Loccum;
Hier sollen unter anderem Kunst und Kultur, die im Bezug zur Gemeinde und zur Tradition des Dorfes Loccum stehen, unterstützt und gepflegt werden.
4. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedanken.

Die Satzungszwecke werden verwirklicht durch die Anregung, Förderung und Durchführung von Aktivitäten im Bereich des traditionellen Brauchtums und der Heimatpflege sowie Maßnahmen im Bereich der Kultur- und Integrationsarbeit.

Des Weiteren versteht sich der Verein auch als Förderverein zur Unterstützung gemeinnütziger Vereine vor Ort, wenn diese die oben genannten Zwecke des Traditionsvereins erfüllen. Dies können zum Beispiel der Loccumer Verkehrs- und Verschönerungsverein e.V. sein, oder der Verein Lust auf Kunst e.V.

Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Erhebung von Beiträgen und Umlagen, Beschaffung von Mitteln und Spenden (bei Wettkämpfen, Veranstaltungen, Messen und durch direkte Ansprache von Firmen und Personen), die Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit und Werbung aller Art.

Die Förderung kann durch zweckgebundene Weitergabe von Mitteln an die gemeinnützigen örtlichen Vereine erfolgen.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch

Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können natürliche Personen werden, Personenzusammenschlüsse, wie Vereine und Gesellschaften bürgerlichen Rechts, juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Ziel des Vereins ist es, dass die ortsansässigen Vereine durch ihre Mitgliedschaft und ihre aktive Mitarbeit im Verein die Ziele und Zwecke des Vereins fördern und unterstützen.

Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand; die Ablehnung des Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung. Für Minderjährige ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters / der gesetzlichen Vertreterin erforderlich.

Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch Kündigung, Tod, Ausschluss, Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen oder Auflösung des Vereins.

Die Kündigung ist dem Vorstand schriftlich zu erklären, sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Dreimonatsfrist zulässig.

Ein Ausschluss des Mitgliedes aus dem Verein kann aus wichtigem Grund durch den Vorstand erfolgen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere vereinsschädigendes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, aber auch die Nichterbringung von Leistungen oder Beiträgen bei Verzug. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses (Datum des Poststempels) Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen Mitgliedsbetrag zu zahlen, den die Mitgliederversammlung festlegt.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies von einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angaben des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Festlegung der Schwerpunkte der Tätigkeit des Vereins
- Wahl des Vorstandes
- Genehmigung des Haushaltsplanes
- Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über Satzungsänderung
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Zur Satzungsänderung ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertreter/in und von dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem/der 1. Vorsitzenden
- dem/der 2. Vorsitzenden
- dem/der Kassenwart/in
- dem/der Schriftführer/in
- und zwei Beisitzern/innen

Der Vorstand führt ehrenamtlich die Geschäfte des Vereins.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzend und der/die 2. Vorsitzende. Jede/r von ihnen vertritt den Verein allein.

Der Vorstand ist berechtigt, ein Vereinsmitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein schriftlich zu ermächtigen. Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist.

Die Haftung des persönlich Handelnden sowie des Vorstandes aus einem Rechtsgeschäft, das im Namen des Vereins einen Dritten gegenüber vorgenommen wird, ist ausgeschlossen.

Zu den Aufgaben des Vorstandes zählen insbesondere:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- Ausführung und Umsetzung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung,
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern,
- Öffentlichkeitsarbeit und Erarbeitung von Konzepten gemäß § 2.

§ 8 Wahl des Vorstandes

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und zwar abwechselnd:

- a) in den Jahren mit ungerader Endziffer, der/die 1. Vorsitzende und der/die Kassenwart/in sowie ein/e Beisitzer/in.
- b) in den Jahren mit geraden Endziffern der/die 2. Vorsitzende, der/die Schriftführer/in und der/die zweite Beisitzer/in.

Sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Auf Antrag eines Mitglieds müssen die Wahlen schriftlich in geheimer Abstimmung erfolgen. Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein.

Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist der Vorstand verpflichtet, eine Ergänzungswahl innerhalb eines Vierteljahres vorzunehmen. Gewählt ist der/die Kandidat/in, der/die die Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in der Vorstandssitzung auf sich vereinigt. Die Zuwahl gilt bis zur nächsten Mitgliederversammlung, welche die Ergänzungswahl bestätigt oder eine Neuwahl vornehmen kann.

§ 9 Vorstandssitzungen

Vorstandssitzungen werden vom/von der 1. Vorsitzenden oder dem/der 2. Vorsitzenden einberufen.

Der Vorstand berät und entscheidet über Pläne für die Tätigkeit des Vereins und über die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen.

Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der zur Sitzung erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandmitglieder anwesend sind. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren sowohl schriftlich, als auch mündlich gefasst werden.

§ 10 Auflösung des Vereins

Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins muss die Hälfte der Mitglieder erschienen sein, und von den Anwesenden müssen zwei Drittel für die Auflösung stimmen. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Rehburg-Loccum, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bestimmungen des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Loccum, den 16. April 2016